

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

**An die Geschäftsführung der
GD Gotha Druck und Verpackung GmbH &
Co.KG
Gutenbergstraße 3
99869 Günthersleben-Wechmar**

Ihr Ansprechpartner:
Herr Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737884
Telefax 0361 37-737848

Friedrich.Malsch @
tlvwa.thueringen.de

Genehmigungsbescheid 01/15

Unser Zeichen:
420.15-8711-01/15

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Weimar, 04.08.2015

Antrag der Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar vom 02.03.2015 (letzte Ergänzung von Unterlagen am 20.07.2015) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Beschaffenheit einer Druckmaschinenanlage und des Betriebs der wesentlich geänderten Anlage am Standort 99869 Günthersleben-Wechmar

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG [i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), sowie der Nrn. 5.1.1.1 und 1.2.3.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung] zur wesentlichen Änderung einer

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

**Anlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen
unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem
Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von > 150 kg/h
i.V.m.**

**einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser in einer
Gasturbinenanlage durch den Einsatz von naturbelassenem Erdgas mit einer
Feuerungswärmeleistung von max. 19,9 MW**

und zum **Betrieb der geänderten Anlage** auf dem Grundstück in 99869
Günthersleben-Wechmar, Gemarkung Günthersleben-Wechmar, Flur 2/Flurstück
303/39, 304/4 und Flur 3/Flurstück 2/14 und 25/1.

Die folgenden gemäß § 16 BImSchG beantragten Änderungsgegenstände werden mit
diesem Bescheid genehmigt:

1. Umbau der Trockner und Stilllegung der Thermischen Nachverbrennungsanlagen an
folgenden Rotationsdruckmaschinen:
 - BE 33 Lithoman III, Nr. 1, Werknummer 4080297
 - BE 34 Lithoman III, Nr. 2, Werknummer 4080397
 - BE 35 Lithoman III, Nr. 3, Werknummer 4080565
 - BE 36 Lithoman IV, Nr. 1, Werknummer 4080615
 - BE 37 Lithoman IV, Nr. 2, Werknummer 4080330
2. Installation der Dampf- und Kondensationsleitungen an die umzubauenden Trockner
3. Errichtung der Abgasleitungen von den Trocknern zur Mineralölrückgewinnungsanlage
(MOR)
4. Errichtung einer Kältemaschine
5. Errichtung eines Rückkühlsystems
6. Errichtung der MOR bestehend aus 2 Kondensationsstufen, 2 Wassertanks,
1 Absetzbecken, 1 Abgaskamin
7. Errichtung eines unterirdischen Mineralöltanks 30.000 l einschließlich der zugehörigen
Leitungen und des zugehörigen Abfüllplatzes
8. Errichtung eines Koaleszenzabscheiders

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** und die
Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
gemäß § 54 Thüringer Wassergesetz ein.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. - Antrag vom 27.02.2015
- Beiblatt zu Formblatt 1.2
- Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 (2) BImSchG v. 27.02.2015
2. Antragsunterlagen
 - Anlagenfließbild (14091-PR-00-PI-0001)
 - Beschreibungen des Vorhabens
 - Projektbeschreibung (4 Blatt + Funktionsschema MOR)
 - Beschreibung MOR vom 31.03.15 (8 Blatt)
 - Räumliche Darstellung MOR (A3)
 - Schema M.O.R. System P & ID (A0)
 - Plan 14091-GE-00-SL-0001 zu Verbindungsleitungen zw. Druckmasch. und MOR (A0)
 - Unterlagen zum Mineralöltank (Zeichnung, 2 Abmessungstabellen, Zertifikate über Einbaufirma, Beschreibung und Maßtabelle für Öl-Koaleszenzabscheider)
 - Beschreibungen und Darstellungen zur Kältemaschine (11 Blatt)
 - Schema „P & ID – Kältesystem“ (A1)
 - Beschreibung Rückkühlsystem (6 Blatt + 2 Blatt zeichner. Darst. d. Rückkühlers)
 - Schema „P & ID – Rückkühlsystem“ (A0)
 - Formblatt 2.1 (2 Blatt)
 - Formblatt 2.2 (2 Blatt)
 - Formblatt 2.3 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.4 (1 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Lithiumbromid
 - Sicherheitsdatenblatt HYCOOL
 - Produktblatt Haltermann Druckfarben und erläuterndes Beiblatt
 - Formblatt 2.5 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.6 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.7 (1 Blatt)
 - Bestätigung der Berücksichtigung von Messstrecken und -punkten (1 Blatt)
 - Schornsteinhöhengutachten des IB MÜLLER-BBM – Bericht Nr. M108826/04 v. 27.03.15
 - Formblatt 2.8 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.9 (3 Blatt)
 - Luftbild mit Anlage und allen bezeichneten Nachbarbetrieben - - _
 - Schallimmissionsprognose des IB MÜLLER-BBM – Bericht Nr. M109226/04 v. 26.06.14
 - E-mail-Schreiben des IB MÜLLER-BBM vom 30.06.2015
 - Formblatt 2.10 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.11 v.18.05.2015 (1 Blatt)
 - Formblatt 2.12 v. 18.05.2015 (1 Blatt)
 - Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Ludwig Melosch (12 Blatt)
 - 2 x Topogr. Karte 1 : 10.000

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Lageplan Z-Nr. ALP-01.e (A0)
- Außenanlagenplanung Z-Nr. 02 d (A1)
- Grundriss – Ebene: E1 Plan-Nr. AE1-02.c (A3)
- Grundriss – Ebene: E2 Plan-Nr. AE2-02.b (A3)
- Grundriss – Ebene: E3 Plan-Nr. AE3-02.b (A3)
- Schnitte A1 + A2 + A3 Plan-Nr. ASA-02.b (A3)
- Schnitte B1 + B2 Plan-Nr. ASB-02.b (A3)
- Prüfbericht Nr. 4 mit Prüfnummer P-10-22-13 der bautechnischen Prüfung des Prüfeningenieurs Dr. Andreas Rinke, Eisenach, vom 16.07.2015 (erh. 20.07.15)
- Formblatt 2.13 (1 Blatt)
- Formblatt 2.14 (1 Blatt)
- Brandschutzkonzept des IB Halfkann + Kirchner Nr. 541-204-G-0049-thi.doc Mu – thi v. 02.06.2015
- 1. Prüfbericht – Nr. W011_1A/14 vom 06.11.2014 „Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept)“ des Prüfeningenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar
- 2. Überwachungsbericht zum Prüfbericht – Nr. W011_1A/14
- Bescheinigung des Prüfeningenieurs über die Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises vom 26.05.2015

- Formblatt 2.15 (1 Blatt)
- Formblatt 2.16 (1 Blatt)
- Formblatt 2.17 (1 Blatt)

- Formblatt 2.18/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.18/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.19/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.19/2 (1 Blatt)
- Ergänzungen vom 30.04.2015:
 - Ergänzungsblatt
 - Einleitgenehmigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gotha vom 17.07.2014 (3 Blatt)
- Formblatt 2.20 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/1 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/2 (1 Blatt)
- Formblatt 2.21/3 (1 Blatt)
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik für den zu errichtenden Abscheider (12 Blatt + 4 Anlagen)
- Zeichnung des Abscheiders (A4)

- Ergänzungen Wasser vom 26.05.2015:
 - Behälterbuch mit: Prüfbescheinigung Lagerbehälter, Herstellernummer 130515 nach DIN 6608 - Nenninhalt 30 m³ - Fa. Kammerer Tankbau vom 02. April 2014
 - Typenschild des Behälters
 - Bescheinigung technische Spezifikation vom 02. April 2014 Fa. Kammerer Tankbau
 - Zertifikat für die Fa. Kammerer Tankbau GmbH I-39030 Kiens, Pustertalerstraße 15 durch die Quality Austria Trainings- Zertifizierungs- und Begutachtungs GmbH für die Errichtung von Wasser-, Gas- und Ölleitungen, Bewässerungsanlagen und Abflussleitungen, vom 15. Juni 2011
 - Übereinstimmungszertifikat Nr. 125 14 01 100100774 001, erstellt durch die TÜV Süd Industrie Service GmbH Mannheim, für Behälter aus Stahl nach DIN 6608-2,

DIN 6616, DIN 6618-1, DIN 6618-2, DIN 6624-1 und DIN 6624-2 des Herstellerwerks Kammerer Tankbau GmbH, hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der in der Bauregelliste A – Teil 1 – Abschnitt 15 – Ausgabe 2013/2 bekanntgemachten technischen Regeln DIN 6608, DIN 6616, DIN 6618 und DIN 6624, Geltungsdauer bis März 2019

- Zeichnung - Aufbau Lagerbehälter
- Zeichnung – Schachtaufbau
- Fachbetriebsnachweis nach WHG der Fa. STS – TankService GmbH Göttingen, ausgestellt durch TÜ-Service Bad Wildungen, Gültigkeit bis 2016
- Fotodokumentation über Einbau des unterirdischen Lagerbehälters – 24. April 2014
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung – Z-65.11-193 – des DIBt für Standaufnehmer (Kaltleiterelemente) vom Typ 76 und UFS und Messumformer Typ NB 220 als Anlageteil von Überfüllsicherungen
- Bescheid über Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – Z-65.22-4 – des DIBt Leckanzeiger für Unterdruck – LAZ-04/1 und Eurovac HV
- Bescheid über die Verlängerung der Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – Z-65.22-4 – bis 2011 und 2017
- Bescheinigung über den Einbau des unterirdischen Tanks am Standort Günthersleben-Wechmar, Gutenbergstraße 3, durch die Fa. STS TankService GmbH am 23. April 2014
- Bescheinigung über Druckprüfung von Rohrleitungen durch die Fa. STS TankService GmbH am 12. Dezember 2014
- Fachbauleitererklärung – Lieferung und Iso-Test eines 30 m³ unterirdischen Tanks nach DIN 6608/2 - in 99869 Günthersleben-Wechmar, Gutenbergstraße 3, am 30. März 2015
- Fachbetriebsnachweis nach WHG, ausgestellt vom TÜV Süd Industrie Service für die Fa. Bauunion Wandersleben GmbH, Das Steinfeld 4 in 99869 Drei Gleichen – OT Wandersleben, für Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Herstellen, Behandeln und Verwenden mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Flammpunkt größer 55 Grad – Gültigkeit bis Febr. 2016
- Prüfbescheinigung für Fachbetrieb nach WHG der Fa. Bauunion Wandersleben GmbH durch die TÜV Süd Service GmbH zur Durchführung von folgenden Tätigkeiten - Errichtung von Abfüllflächen und Auffangräumen aus Ortbeton..... - Gültigkeit bis Febr. 2016
- Zertifikat für die Fa. Bauunion GmbH Wandersleben, erstellt durch die EUROTEAM Bauchemie GmbH Altlandsberg, zur Bezeichnung „Autorisierter EUROTEAM Bauchemie-Fachbetrieb“ zur Anwendung von EUROLASTIC-Dichtstoffsystemen sowie Verarbeitung Mörtelsystem EUROREPAIR PC 96 sowie zur Durchführung der Verigungsarbeiten bei Abfüllanlagen an Tankstellen und Dichtflächen in LAU-Anlagen
- SABA-Urkunde für die Fa. Achim Heimann GmbH Erfurt zur Berechtigung als „autorisierter SABA Verigungsbetrieb“ zu arbeiten
- KOMO Produktzertifikat für Treibstoffbeständige Fugendichtmasse für Straßenbelag SABA Sealer MB und SABA Sealer MBT – Produzent SABA Dinxperlo BV Niederlande
- Prüfbericht DIN EN 12390-3/7 der Betotech Baustofflabor GmbH Leimen für die Tankfläche der Fa. Gotha Druck, vom 21. November 2014
- Europäische Technische Zulassung ETA-10/0268 des DIBt für Eurolastic TC 30 G als Bestandteil des Fugenabdichtungssystems der Euroteam Bauchemie GmbH zur Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen, und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen, Gültigkeit bis Dezember 2015

- Formblatt 2.22/1 (1 Blatt)
- Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung des IB MÜLLER-BBM, Bericht Nr. M108826/03 v. 25. März 2015
- Gutachten zur „Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichts“ des IB MÜLLER-BBM, Bericht Nr. M117846/01 SBU/WG v. 11. Mai 2015

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit den Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes) ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt (Ref. 420) und der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der in diesem Bescheid erhobenen Nebenbestimmungen zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i.v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.
- 1.4 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den nachfolgenden Bescheiden einen gemeinsamen Genehmigungsbestand:
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 15/06 vom 03.11.2006: Neugenehmigung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 38/11 vom 23.03.2012: Wesentliche Änderung
 - Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 16/14 vom 19.11.2014: Wesentliche Änderung

Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den genannten Bescheiden

behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in dem hier vorliegenden Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1 Nach Inbetriebnahme der gemäß diesem Bescheid vollständig geänderten Anlage entfallen in Nebenbestimmung 2.1.1 des Genehmigungsbescheides 15/06 vom 03.11.2006 in der Klammer die Worte „Zirkon“ und „sowie Lithoman Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3“.

2.1.2 Nach Inbetriebnahme der gemäß diesem Bescheid vollständig geänderten Anlage entfallen in Nebenbestimmung 2.1.8 des Genehmigungsbescheides 15/06 vom 03.11.2006 in der Klammer die Worte „Zirkon“ und „sowie Lithoman Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3“ und werden in der Tabelle die Quellen-Nr. 30.1, 33.4, 34.5 und 35.6 mit den dazugehörigen Quellenhöhen gestrichen. Ebenfalls entfallen dann im folgenden Absatz in der Klammer die Worte „Bypass Zirkon 30.1.1 und“.

2.1.3 Nach Inbetriebnahme der gemäß diesem Bescheid vollständig geänderten Anlage entfallen die Nebenbestimmungen 2.1.1, 2.1.3 bis 2.1.8 und 2.1.11 bis 2.1.16 des Genehmigungsbescheides 38/11 vom 23.03.2012. Dann werden auch in Nebenbestimmung 2.1.2 die folgenden Worte ab „Im Normalbetrieb...“ gestrichen.

2.1.4 Die Abgase der umgebauten Trocknerstrecken müssen im Betrieb vollständig erfasst (abgesaugt) und über die hier beantragten, gasdichten Abgasleitungen der Mineralölrückgewinnungsanlage (MOR) zugeführt werden. Es ist durch Verriegelung sicherzustellen, dass bei Ausfall der MOR kein Fortdruck mit den 5 Lithoman-Druckmaschinen (BE 33 – 37) mehr möglich ist und der Druckprozess erst bei voller Funktionsfähigkeit der MOR fortgesetzt werden kann.

2.1.5 Die im Abgasstrom der hier beantragten MOR enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

a) Organische Stoffe (angegeben als

Gesamtkohlenstoff)

20 mg/m³

b) Staubbörmige Emissionen

3 mg/m³

2.1.6 Die Abgase der MOR sind über einen Abgaskamin mit einer Schornsteinmündung 20 m über Geländeoberkante senkrecht nach oben abzuleiten.

2.1.7 Der Umbau der Trocknerstrecken an den einzelnen Rotationsdruckmaschinen soll auf Grund der neuen Abgasreinigungstechnologie in der MOR, für die bisher im technischen-praktischen Betrieb noch wenig Erfahrungswerte vorliegen, Schritt für Schritt erfolgen. Im Hinblick auf die Produktionssicherheit des Druckbetriebes sollte der Umbau und die Inbetriebnahme der neuen Abgasreinigung im ersten Schritt nur für 2 Druckstrecken durchgeführt und für die anderen 3 Strecken die bisherige

Abgasreinigung mit thermischer Nachverbrennung funktionsfähig erhalten werden. Erst wenn der messtechnische Nachweis (durch Eigenmessungen der Lieferanten-/Errichterfirma) die bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit der MOR und die Einhaltung der in Pkt. 2.1.5 geforderten Emissionswerte für die 2 Druckstrecken erbracht hat, soll der Umbau weiterer Druckstrecken und die Anbindung an die MOR unter weiteren begleitenden Eigenmessungen erfolgen.

- 2.1.8 Die zuständige Überwachungsbehörde der Anlage, die Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha, ist über den Zeitpunkt des Beginns des Anlagenbetriebs (auch Teil-Probetriebs) mit der MOR vorher schriftlich zu informieren. Ebenso hat eine laufende Information dieser Behörde zum Verlauf des Probetriebs, den Ergebnissen der Eigenmessungen und zum Realisierungsgrad der hier zugelassenen Änderungsmaßnahmen zu erfolgen.
- 2.1.9 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 2.1.5 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind 3 Monate nach der Inbetriebnahme der vollständig geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 1 Jahr wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Die zuständige Überwachungsbehörde kann den Zyklus der wiederkehrenden Messungen von 1 Jahr erweitern, wenn mit dem Betrieb der MOR eine dauerhaft stabile Abgasreinigung nachgewiesen wird.
- 2.1.10 Zur Durchführung der unter Punkt 2.1.9 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.1.11 Die Messpläne für die entsprechend Punkt 2.1.9 durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend VDI-Richtlinie 2448, Blatt 1 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha, abzustimmen. Der Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.
- 2.1.12 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.1.5 Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei gleichzeitigem Betrieb aller 5 umgebauten Druckstrecken zu belegen.
- Der Emissionswert 2.1.5 a) ist als Einstundenmittelwert und der Emissionswert 2.1.5 b) ist als Halbstundenmittelwert zu messen.
- Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Punkten 2.1.5 genannten Werte nicht überschreitet.
- 2.1.13 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich in 2-facher Ausfertigung

vorzulegen.

- 2.1.14 Die hier betreffende Gesamtanlage unterliegt auch der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21. August 2001. Die Bestimmungen der jeweiligen aktuellen Fassung dieser Verordnung, insbesondere auch die §§ 5 und 6 sind im Anlagenbetrieb zu erfüllen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in der Schallimmissionsprognose M109226/04 der Fa. Müller-BBM vom 26.06.14 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige, sind zu realisieren. Diese Auflage schließt die Einhaltung des zugrunde gelegten Betriebsregimes ein.

- 2.2.2 Der Schallpegel-Immissionsanteil der antragsgegenständlichen Teilanlage (Mineralölrückgewinnung) ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	33 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	28 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i.S. DIN 4109) des Gebäudes „Oberried 11“ in 99869 Günthersleben-Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 2.2.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung des festgelegten Schallpegel – Immissionsanteiles ist erforderlich.
- 2.2.4 Diese Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Teilanlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 2.2.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Gotha) aufzustellen.
- 2.2.6 Der Messbericht ist o .g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.
- 2.2.7 Die mit Bescheid 16/14 beauftragte Lärmsanierung der Gesamtanlage, einschließlich der Fristen bleibt uneingeschränkt gültig.

3. **Erfordernis des Brandschutzes**

Die wesentliche Änderung der Anlage ist erst gestattet, wenn die Prüfung des Brandschutzkonzepts vom 02.06.2015, erstellt vom Sachverständigenbüro Halfkann + Kirchner, durch den Prüfsingenieur für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar, durchgeführt wurde, und der Prüfbericht des Prüfsingenieurs vorliegt. Sollten Änderungen und Auflagen in diesem Prüfbericht vermerkt sein, sind diese bei der

Anlagenänderung und dem Anlagenbetrieb vollständig umzusetzen. Die Prüfung wird durch die Bauüberwachung fortgesetzt und ist erst mit Vorlage der Bescheinigung nach § 81 (2) ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Gotha abgeschlossen.

4. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 4.1 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 und Abs. 8, 9 ,10 GefStoffV hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die Gefährdungen durch explosionsfähige Gemische besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument).

Folgende Tätigkeiten und Prozesse/technische Schutzmaßnahmen sind im Explosionsschutzdokument insbesondere zu betrachten:

- Konzentrierter Eintrag von Lösemitteln bei Trocknerreinigung
- Messung der Lösemittelkonzentration mittels Sensor: Redundante Messung? Wie wird eine Überschreitung der Unteren Explosionsgrenze verhindert?
- In welchem Prozessschritt erfolgt die Isopropanol-Ausscheidung und wo wird dieses gesammelt?
- Ventilator zwischen 1. und 2. Kolonne: Aufstellung in Ex-Zone?
- Lagertanks für die ausgeschiedenen Flüssigkeiten (Mineralöle, Isopropanol): Überfüllsicherung, Befüll-/ Entnahmeeinrichtungen, Warneinrichtungen, Belüftungsöffnungen, explosionsfähige Atmosphäre (Isopropanol)
- Koaleszenzabscheider NG 3 mit 1m³ Ölspeichervolumen: explosionsfähige Atmosphäre? Wie erfolgt Reinigung, Prüfung?

- 4.2 Hinsichtlich der Explosionsgefährdungen sind die Prüfungen gem. Anhang 2, Abschnitt 3 Nr. 4. Bzw. Nr. 5.1 BetrSichV durchzuführen.
Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen dürfen durch eine befähigte Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.3 BetrSichV geprüft werden. Die Prüfergebnisse sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu übermitteln.

5. Baurechtliche Erfordernisse

- 5.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind.
Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).
- 5.2 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 (2) ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die Unterkante des tiefsten Bauteils muss mindestens 0,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegen.
- 6.2 Die Errichtung sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Anlagen dürfen nur durch Fachbetriebe im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 durchgeführt werden.
- 6.3 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen, bei auftretenden Funktionsstörungen oder bei Störungen während des Umschlagprozesses, sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens sowie der Ausbreitung der Stoffe einzuleiten. Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde des Landkreises Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, Tel. 03621/214 193 oder 214 199, oder die nächstgelegene Polizeidienststelle bzw. Feuerwehr zu informieren.
- 6.4 Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden ist ebenfalls umgehend über den Vorfall in Kenntnis zu setzen, wenn nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das öffentliche Kanalnetz eingedrungen sind.
- 6.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen sowie ordnungsgemäß umzusetzen. Die Auflagen und Hinweise der Betriebsanweisung müssen dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Das Betriebspersonal muss die Kenntnisnahme sowie die Erfüllung dieser Auflagen schriftlich bestätigen.
Die Bestätigungen sind entsprechend aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 6.6 Am Anlagenstandort sind in einem gesonderten Aktenordner für die Aufsichtsbehörden folgende Unterlagen bereitzuhalten:
* 1 Satz Antragsunterlagen
* 1 Satz Genehmigungsunterlagen
* 1 Satz Prüfbescheinigungen/Nachweise
* Betriebsanweisung mit Havariedokumentation
- 6.7 Die Lageranlage (unterirdischer Tank) sowie Abfüllflächen, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, sind auf Veranlassung des Betreibers/Eigentümers durch einen zugelassenen Sachverständigen nach VAwS auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
* **Erstmalige Prüfung / Inbetriebnahmeprüfung**
* **wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren**
* nach einer wesentlichen Änderung
* vor Wiederinbetriebnahme eine länger als 1 Jahr stillgelegten Anlage
* wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird
* wenn die Anlage stillgelegt wird.

Die entsprechenden Prüfberichte sind der untere Wasserbehörde vorzulegen. Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen.

7. Abwasserrechtliches Erfordernis

Der Betreiber der hier betreffenden geänderten Anlage muss nach Vorliegen gesicherter Erkenntnisse zur tatsächlich anfallenden Abwassermenge und den darin enthaltenen Überwachungswerten nach Anhang 56 Teil D bzw. E der Abwasserverordnung (AbwV) mit diesen Angaben bei der Oberen Wasserbehörde (Referat 450 im Landesverwaltungsamt) einen Antrag zur Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung für dieses Produktionsabwasser stellen. Sollte die technische Einrichtung einer betrieblichen Vorbehandlung nach Anhang 56 AbwV notwendig sein, so ist diese Einrichtung parallel zum Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (Ref. 420 im LVwA) nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Kostenentscheidung

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **25.000,00 €** erhoben.

Der Betrag in Höhe von **25.000,00 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto des **Thüringer Landesverwaltungsamtes** bei der

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF3333

unter Angabe des Kassenzeichens: **0334153844063** (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (eingegangen am 02.03.2015) beantragte die Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar, die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von > 150 kg/h am Standort 99869 Günthersleben-Wechmar, Flur 2/Flurstück 303/39, 304/4 und Flur 3/Flurstück 2/14 und 25/1.

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit folgenden Bescheiden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt und wesentlich geändert wurde:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 15/06 vom 03.11.2006:
Neugenehmigung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 38/11 vom 23.03.2012:
Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 16/14 vom 19.11.2014:
Wesentliche Änderung

Die folgenden Änderungsgegenstände wurden hier gemäß § 16 BImSchG beantragt:

1. Umbau der Trockner und Stilllegung der Thermischen Nachverbrennungsanlagen an folgenden Rotationsdruckmaschinen:
 - BE 33 Lithoman III, Nr. 1, Werknummer 4080297
 - BE 34 Lithoman III, Nr. 2, Werknummer 4080397
 - BE 35 Lithoman III, Nr. 3, Werknummer 4080565
 - BE 36 Lithoman IV, Nr. 1, Werknummer 4080615
 - BE 37 Lithoman IV, Nr. 2, Werknummer 4080330
2. Installation der Dampf- und Kondensationsleitungen an die umzubauenden Trockner
3. Errichtung der Abgasleitungen von den Trocknern zur Mineralölrückgewinnungsanlage (MOR)
4. Errichtung einer Kältemaschine
5. Errichtung eines Rückkühlsystems
6. Errichtung der MOR bestehend aus 2 Kondensationsstufen, 2 Wassertanks, 1 Absetzbecken, 1 Abgaskamin
7. Errichtung eines unterirdischen Mineralöltanks 30.000 l einschließlich der zugehörigen Leitungen und des zugehörigen Abfüllplatzes
8. Errichtung eines Koaleszenzabscheiders

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 01/15 durchgeführt. Die formale Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen konnte am 01.04.2015 festgestellt werden.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

Landesverwaltungsamt , 450 - Abwasser
Landesverwaltungsamt, 420 - Sachgebiet Lärmschutz
LRA Gotha: Immissionsschutz - Überwachung
LRA: Abfallwirtschaftsbehörde
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Untere Brandschutzbehörde
LRA: Untere Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Schreiben vom 13.04.2015 erteilt.

Der Antragstellerin wurde der Bescheidentwurf am 21.07.2015 und am 29.07.2015 hinsichtlich Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.07.2015 und 31.07.2015

teilte sie der Genehmigungsbehörde mit, dass hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt und Landesplanung, Ref. Immissionsschutz) ist gemäß Artikel 1 § 3 der Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Umweltverwaltung vom 06. April 2008 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen - GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08.08.2013 (GVBl. S. 208) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1, Nr. 1 b der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 5.1.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Dem Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen konnte gefolgt werden, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der geänderten Anlage auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Da die hier betreffende Anlage gem. 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 5.1.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war durch die Genehmigungsbehörde auch zu prüfen, ob für die Anlage die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) notwendig ist. Für diese Prüfung war Grundlage das den Antragsunterlagen beigelegte Gutachten zur „Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichts“ des IB MÜLLER-BBM, Bericht Nr. M117846/01 SBU/WG v. 11. Mai 2015. Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach der Prüfung den Ergebnissen des Gutachtens an, dass ein AZB für die Anlage nicht erforderlich ist.

Es wurde ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der wesentlichen Änderung und des Betriebes der geänderten Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind, mit Ausnahme der im Folgenden begründeten, im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die in Nebenbestimmung 2.1.6 fixierte Festlegung der Durchführung von Einzelmessungen 3 Monate nach Inbetriebnahme der vollständig geänderten Anlage und anschließend jährlich wiederkehrend begründet sich darin, dass das hier beantragte technische Verfahren der Rückgewinnung der Mineralölbestandteile aus der Trocknerabluft der Druckmaschinen durch Kondensation ein in der Druckindustrie sehr neues und bisher kaum angewendetes Verfahren ist. Deshalb muss in den ersten Jahren des Betriebs dieser Mineralölrückgewinnungsanlage (MOR) deren bestimmungsgemäße Funktion durch die geforderte dichtere Folge von Messungen nachgewiesen werden. Die Möglichkeit der Vergrößerung des Zeitraums der wiederkehrenden Messungen durch Anordnung der zuständigen Überwachungsbehörde wurde in der Nebenbestimmung eingeräumt. Von der Notwendigkeit C_{ges} kontinuierlich im Abgas der MOR messen zu lassen, wurde Abstand genommen, da im bestimmungsgemäßen Betrieb der Massenstrom die in Pkt. 5.3.3.2 der TA Luft genannte Grenze von 1 kg/h nicht überschreitet.

Die Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.6 ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Nebenbestimmungen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Der in Nebenbestimmung 2.2.2 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

Die Nebenbestimmung 2.2.7 ergibt sich aus Nummer 3.2.1 4. Absatz der TA Lärm sowie aus dem bestandskräftigen Genehmigungsbescheid 16/14 des TLVwA.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligte Untere Abfallbehörde stimmte den beantragten Änderungsgegenständen ohne Erhebung von Nebenbestimmungen, die über diejenigen der bisherigen Bescheide hinausgehen, zu.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1, 5, 6, 7, 9, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23.09.2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert am 07. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem als Anlage dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnis.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr sind entsprechend Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.5 der Anlage der ThürVwKostOMLNU 0,1 % der Investitionskosten bzw. mindestens 25.000,00 €. Investitionskosten sind die im Antrag genannten Errichtungskosten der Anlagenänderungen, einschließlich Mehrwertsteuer. Sie betragen 4.500.000,00 € gemäß Formblatt 1.2. Damit war die Mindestgebühr von 25.000,00 € zu erheben.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von dieser Genehmigung sind wasserrechtliche Entscheidungen zur Benutzung eines Gewässers (z.B. die Entnahme von Grund- und Oberflächenwasser, die Absenkung des Grundwasserstandes, das Einleiten von Abwasser und

Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer).

2. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen insbesondere während der Bauphase gilt das Thüringer Straßengesetz, das die Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
3. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
4. Der vom Ingenieurbüro Lehmann-Block & Partner erstellte Standsicherheitsnachweis und die hierzu erstellten 4 Prüfberichte mit Nr. P-10-22-13 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Dr.-Ing. Andreas Rinke sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Verteiler:

Ausfertigung :

Antragstellerin

Kopien an :

Landesverwaltungsamt, 450 - Abwasser
LRA Gotha: Immissionsschutz - Überwachung
LRA: Abfallwirtschaftsbehörde
LRA: Untere Bauaufsichtsbehörde
LRA: Untere Brandschutzbehörde
LRA: Untere Wasserbehörde
Landesamt für Verbraucherschutz / RI Erfurt (Arbeitsschutz)
Gemeinde Günthersleben-Wechmar